

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Erneuerung und Verlängerung von Lärmschutzwänden zwischen dem Autobahnkreuz Köln-Ost und der Anschlussstelle K-Merheim inkl. Nebenanlagen, Bez. 8, L 25**

### Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	07.05.2018

### Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist mit der Erneuerung und Verlängerung von Lärmschutzwänden zwischen AK Köln-Ost und AS Merheim, inkl. Nebenanlagen einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes gemäß § 67 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu.

### Alternativbeschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde lehnt die beabsichtigte Befreiung von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes gemäß § 67 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz ab.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung:

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW plant an der BAB A4 Köln – Olpe im Streckenabschnitt AK Köln Ost bis Anschlussstelle Köln Merheim auf einer Länge von ca. 1 km eine Erneuerung und Verlängerung der vorhandenen Lärmschutzwände. Durch eine Erhöhung der vorhandenen Lärmschutzwände von ca. 3 m auf ca. 6,5 m soll der Lärmschutz für das Wohngebiet südlich der A4 und für das Mischgebiet nördlich der A4 verbessert werden.

Südlich der A4 beginnt die Erneuerungsmaßnahme in der Tangente von der A3 auf die A4 und schließt hier an eine vorhandene Lärmschutzwand an. Die neue Lärmschutzwand endet an der AS Merheim mit der Einbindung in einen vorhandenen Erdwall.

Verbunden mit dieser Maßnahme ist die Installation von 5 Torsionsbalken (inkl. 1 Unterhaltungstreppe) an 3 Unterführungen der Autobahn und einer Winkelstützmauer an der nördlichen Autobahnböschung zum Schutz der Straße „Mielenforster Kirchweg“.

Das Baurecht wird ohne Planfeststellung/Plangenehmigung nach § 74 (7) VwVfG („Fälle unwesentlicher Bedeutung“) erlangt.

Mit dem Antrag auf Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans ist ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt worden.

### Eingriff / Kompensation:

Der bau- und anlagenbedingte Eingriff mit einem vertretbaren Flächenumfang findet innerhalb des bestehenden Straßenkörpers in überwiegend geringwertige Biotoptypen wie Straßenbegleitgrün, Böschungen ohne und mit Gehölzbestand statt.

Hierbei erfolgt der Bau der Lärmschutzwände von der der Straße zugewandten Seite der Wälle aus, so dass die bauzeitliche Inanspruchnahme (ca. 6.000 m<sup>2</sup>) hauptsächlich gehölzfreie Straßenböschungen betrifft. Die anlagebedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme, bestehend aus der Installation von neuen Lärmschutzwänden und den damit verbundenen Stabilisationsmaßnahmen (Torsionsbalken, Stützmauer), beträgt insgesamt ca. 275 m<sup>2</sup>, 78 m<sup>2</sup> davon liegen im Landschaftsschutzgebiet 25 „Freiräume und Grünverbindungen zwischen Brück, Dellbrück, Merheim und Holweide“.

Aufgrund der dargelegten Maßnahmen bzgl. Vermeidung, Minimierung und Kompensation werden erhebliche Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft weitgehend vermieden. Die Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen setzen sich zusammen aus der Ansaat von Landschaftsrasen (4.240 m<sup>2</sup>) und der Anpflanzung von einheimischen, standortgerechten Gehölzen (3.340 m<sup>2</sup>) auf den Straßenböschungen und als anteilige Ersatzmaßnahme der bereits realisierten Rückbaumaßnahme der belgischen Kaserne „Camp Altenrath“ in der Wahner Heide (Rhein-Sieg-Kreis).

Die Bezirksregierung Köln hat dem Eingriff und der geplanten Kompensation des Landesbetriebs Straßenbau NRW bereits zugestimmt.

### Artenschutz:

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde von der Höheren Naturschutzbehörde geprüft und hat keine Hinweise auf planungsrelevante Arten im Bereich der Baumaßnahme ergeben. Bei den für das Messtischblatt belegten Arten sind Vorkommen innerhalb des Wirkraumes und/oder eine projektbedingte Betroffenheit ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden nicht verletzt.

Während der Bauzeit kommt es zu Beeinträchtigungen von Tieren durch Lärmeinwirkungen und optischer Reize. Da die Baumaßnahme jedoch innerhalb eines von Verkehrslärm stark vorbelasteten Bereichs entlang der BAB 4 durchgeführt wird und die baubedingten Störungen nur temporär wirken, wird diese Beeinträchtigung nicht als erheblich eingeschätzt.

Die Rodungs- und Fällarbeiten werden außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Eine ökologische Baubegleitung wurde angeraten, die ebenfalls die Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sicherstellt.

#### Befreiungsvoraussetzungen:

Die Erneuerung und Verlängerung der Lärmschutzwände in dem o. a. Autobahnabschnitt stellt eine aktive schalltechnische Schutzmaßnahme dar, die zukünftig sicherstellen soll, dass die zulässigen „Lärmsanierungsgrenzwerte“ von 70dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht eingehalten werden. Eine diesbezüglich erfolgreiche Anwohnerklage führte zu der oben dargestellten Planung. Die Versagung einer Befreiung würde daher sowohl den Antragsteller als auch die Anwohner unzumutbar belasten. Ebenfalls besteht auch ein öffentliches Interesse daran, die an die Autobahn angrenzenden Bereiche vor einem unnötig hohen und technisch vermeidbaren Lärmpegel zu schützen. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde werden die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 i.V. mit § 75 LNatSchG als zu gewähren angesehen.

Das öffentliche Interesse überwiegt für diese Maßnahme gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft.

Somit kann aus Sicht der UNB eine Befreiung nach § 67 (1) Nr.1 BNatSchG erteilt werden.

#### Anlagen

- Beschreibung Lärmschutzwände A4
- Lage Lärmschutzwand A4